

Rechtssache C-774/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien)

Datum der Vorlageentscheidung:

5. September 2019

Kläger:

A. B.

B. B.

Beklagte:

Personal Exchange International Limited

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Streitig ist, ob die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Slowenien oder die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Malta gegeben ist. Die entscheidende materiell-rechtliche Frage ist, ob die beschriebenen zu berücksichtigenden Umstände unter Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 subsumiert werden können. Es handelt sich um die Frage, ob der Kläger mit der Beklagten einen Vertrag als Verbraucher geschlossen hat, der nicht zu seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehört. Die Beurteilung der gerichtlichen Zuständigkeit ist davon abhängig, ob der Kläger gemäß dem Unionsrecht als Verbraucher angesehen werden kann.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts, Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001; die rechtliche Grundlage bildet Art. 267 AEUV.

Zur Vorlagefrage

Ist Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass als Vertrag, den ein Verbraucher zu einem Zweck schließt, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, auch ein Online-Pokerspiel-Vertrag gilt, den eine Person über das Internet im Fernabsatz mit einem ausländischen Glücksspielanbieter zu dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt, wobei die Person mit den so erzielten Einkünften bzw. den Gewinnen aus dem Pokerspielen mehrere Jahre ihren Lebensunterhalt bestreitet, obwohl sie für solche Tätigkeiten nicht offiziell registriert ist und sie im Übrigen nicht anderen auf dem Markt als entgeltliche Dienstleistung anbietet?

Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, insbesondere Artikel 15.

Einschlägige Bestimmungen des nationalen Rechts

Zakon o pravdnem postopku (Zivilprozessordnung), insbesondere die Artikel 17 und 18

Zakon o varstvu potrošnikov (Verbraucherschutzgesetz)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Kläger ist Pokerspieler und fordert von der Beklagten die Zahlung von 226.850,21 Euro, die er sich durch Pokerspielen auf deren Website „www.mybet.com“ im Zeitraum von 31. März 2010 bis 10. Mai 2011 erspielt hat. Die Beklagte, die dieses Online-Casino betrieb, stellte die erspielten Geldbeträge sicher und eignete sie sich an, weil der Kläger durch den Gebrauch mehrerer Benutzerkonten ihre Spielregeln verletzt hatte.
- 2 Die Beklagte ist eine als Handelsgesellschaft registrierte juristische Person, die Online-Glücksspiele als Dienstleistungen anbietet und hierfür die Genehmigung der Republik Malta besitzt, wo sie auch ihren Unternehmenssitz hat. Die Beklagte bot Nutzern Online-Glücksspiele auch auf die Ferne über das World Wide Web an (www.mybet.com) und richtete dadurch ihre Geschäftstätigkeit auch auf die Republik Slowenien aus.
- 3 Der Kläger ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Republik Slowenien und nahm Dienste in Anspruch, die die Beklagte über die Website im Fernabsatz anbot. Er gab selbst über sich an, dass er sich durch Pokerspielen eine finanzielle Zukunft sichern wollte, und wurde in der Kategorie der professionellen Pokerspieler aufgeführt. Der Kläger war nicht offiziell für die Ausübung bzw.

Erbringung solcher Tätigkeiten registriert. Mit Pokerspielen verdiente er 227.226,44 Euro, während der aus dieser Tätigkeit stammende Gesamtumsatz noch höher war. Bei der Beklagten verdiente er 110 Euro netto pro Stunde.
[Or. 3]

- 4 Bei der Registrierung des Benutzerkontos auf der Website der Beklagten musste jeder Nutzer, einschließlich des Klägers, seine Zustimmung zu den Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären, die im Voraus und einseitig von der Beklagten formuliert worden waren. Der Nutzer hatte auf den Inhalt der Bedingungen keinerlei Einfluss. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen legten unter anderem fest, dass für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die Gerichte der Republik Malta zuständig sind.
- 5 Das Recht der Republik Malta und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen, dass jeder Nutzer bei einem einzelnen Glücksspielveranstalter nur ein Benutzerkonto haben darf. Das Benutzerkonto kann nur derjenige zum Spielen nutzen, auf dessen Namen das Benutzerkonto registriert ist. Sowohl eine weitere Registrierung als auch die Benutzung eines fremden Spielkontos ist nicht erlaubt. Im Falle der Verwendung von falschen Registrierungsdaten ist die Registrierung eines solchen Spielers nicht zulässig und eine bereits erfolgte Registrierung ist sofort rückgängig zu machen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen, dass die Beklagte in einem solchen Fall das Recht hat, die auf einem solchen Spielkonto befindlichen Geldmittel sicherzustellen.
- 6 Der Kläger verstieß durch die Einrichtung eines zusätzlichen Benutzerkontos gegen die Regeln, dass höchstens ein Benutzerkonto erlaubt ist, und versuchte damit, diese Regeln bewusst zu umgehen. Am 10. Mai 2011 sperrte die Beklagte das Benutzerkonto des Klägers wegen Verletzung der genannten Regeln und stellte sein gesamtes Guthaben in Höhe von 227.226,44 Euro sicher.
- 7 Trotz der Regelverletzung durch den Kläger war eine solche Sicherstellung gleichwohl nicht gerechtfertigt, weil die Beklagte hierbei nicht redlich war. Die Beklagte hatte Kenntnis von der Regelverletzung und ließ das Pokerspielen des Klägers zu, war damit einverstanden und billigte es zur Gänze. Obwohl sie von den Regelverletzungen des Klägers längere Zeit wusste, sperrte sie weder dessen Konten noch verhinderte sie sein weiteres Spielen. Auf diese Weise verdiente sie an den Provisionen von seinen Spielen und eignete sich am Ende noch alle Geldbeträge an, die sich der Kläger bis dahin erspielte. Unter Berücksichtigung des Dargelegten hat der Kläger einen Anspruch auf die erspielten Geldbeträge und die Beklagte hat sie ihm zu erstatten.
- 8 Das erstinstanzliche Gericht gab dem Klageantrag des Klägers fast zur Gänze statt und entschied, dass die Beklagte an den Kläger 226.850,21 Euro zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen habe.
- 9 Das erstinstanzliche Gericht vertrat die Auffassung, dass der Kläger als Verbraucher außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt

haben. Daher bejahte das Gericht aufgrund des in der Republik Slowenien liegenden Wohnsitzes des Klägers die Zuständigkeit der slowenischen Gerichte.

- 10 Gegen dieses dem Klageantrag des Klägers stattgebende erstinstanzliche Urteil legte die Beklagte bei dem zweitinstanzlichen Gericht Berufung ein. Dieses wies ihre Berufung als unbegründet zurück und schloss sich vollumfänglich den Feststellungen und der Begründung des erstinstanzlichen Gerichts an.
- 11 Gegen das Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts legte die Beklagte bei dem Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien) Revision ein. Mit dieser macht sie wesentliche Verletzungen von Verfahrensbestimmungen und die falsche Anwendung materiellen Rechts geltend. Im Wesentlichen greift sie gerade die Schlussfolgerung der Untergerichte an, dass der Kläger ein Verbraucher gewesen sei, der außerhalb seiner beruflichen oder **[Or. 4]** gewerblichen Tätigkeit gehandelt habe. In seiner Revisionsbeantwortung weist der Kläger die Vorwürfe der Beklagten zurück und schließt sich der Auffassung der Untergerichte an.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Der Kläger stützt die Zahlungsverpflichtung der Beklagten auf die Tatsache, dass er als Pokerspieler diesen Betrag im Rahmen der Online-Glücksspiele, die die Beklagte als Betreiberin der Website angeboten habe, erspielt habe. Pokerspieler registrieren sich auf der Website der Beklagten und eröffnen ihr Benutzerkonto, auf das sie ein Geldguthaben überweisen, das sie dann zum Spielen von Online-Glücksspielen verwenden können oder sich jederzeit auszahlen lassen können. Da sich die Beklagte die Geldmittel des Klägers rechtsgrundlos angeeignet habe, müsse sie diese an den Kläger zurückzahlen.
- 13 Der Kläger begründet die Zuständigkeit der Gerichte der Republik Slowenien damit, dass er das Online-Glücksspielangebot der Beklagten als Verbraucher genutzt habe, da er außerhalb seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt habe. Daher komme ihm der Status eines Verbrauchers zu und er sei gemäß den Art. 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 berechtigt gewesen, im Land seines Wohnsitzes Klage zu erheben.
- 14 Die Beklagte hat beantragt, die Klage als unzulässig abzuweisen; es sei keine Zuständigkeit der slowenischen Gerichte gegeben, sondern es liege eine Zuständigkeit der Gerichte der Republik Malta vor, wo die Beklagte ihren Unternehmenssitz habe. Der Kläger habe keinen Verbraucherstatus, denn es handle sich bei ihm um einen professionellen Pokerspieler, dem kein Anspruch auf Verbraucherschutz zukomme.
- 15 Im Übrigen habe die Beklagte die Geldmittel rechtmäßig sichergestellt, da ja der Kläger ihre Regeln verletzt habe. Der Kläger habe neben seinem regulären Benutzerkonto noch ein zusätzliches Benutzerkonto gehabt, was verboten sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Die Vorlagefrage ist von wesentlicher Bedeutung, weil von ihrer Beantwortung die endgültige Entscheidung abhängig ist. Eine Prüfung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt, dass der Gerichtshof über einen solchen Fall bisher noch nicht entschieden hat. Die Anwendung von Unionsrecht ist auch nicht derart offenkundig, dass über seine Auslegung vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können (Acte-clair-Theorie). Aus anderen vom Gerichtshof der Europäischen Union entschiedenen Rechtssachen [C-498/16 (Schrems, ECLI:EU:C:2018:37), C-297/14 (Hobohom, ECLI:EU:C:2015:844), C-441/13 (Hejduk, ECLI:EU:C:2015:28), C-375/13 (Kolassa, ECLI:EU:C:2015:37), C-508/12 (Vapenik, ECLI:EU:C:2013:790), C-218/12 (Emrek, ECLI:EU:C:2013:666), C-419/11 (Česká spořitelna, ECLI:EU:C:2013:165), C-190/11 (Mühlleitner, ECLI:EU:C:2012:542) sowie C-585/08 und C-144/09 (Pammer und Hotel Alpenhof, ECLI:EU:C:2010:740)], in denen es sonst um andere Sachverhalte ging, ergibt sich, dass der Begriff des Verbrauchers autonom und einheitlich auszulegen ist, weil es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts handelt. Der Verbraucherschutz gilt nur für private Endverbraucher und für Verträge, deren einziges Ziel in der Befriedigung von privaten Konsumbedürfnissen des Einzelnen besteht. **[Or. 5]**
- 17 Darüber hinaus ist der in anderen einschlägigen ergänzenden Rechtsvorschriften des Unionsrechts, z. B. in der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, in den Richtlinien Nrn. 1999/44/EG und 93/13/EWG und in anderen Richtlinien verwendete Verbraucherbegriff zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die bereits ergangenen Urteile des Gerichtshofs zur Auslegung hinsichtlich der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 [Rs.150/77 (Bertrand, ECLI:EU:C:1978:137), C-89/91 (Shearson Lehman Hutton, ECLI:EU:C:1993:15), C-464/01 (Gruber, ECLI:EU:C:2005:32), C-96/00 (Gabriel, ECLI:EU:C:2002:436), C-269/95 (Benincasa, ECLI:EU:C:1997:337) und andere].
- 18 Aus dem dargestellten Sachverhalt der Rechtssache ergibt sich, dass sowohl die für private Verbraucher charakteristischen Umstände als auch die für die Ausübung einer gewerblichen bzw. beruflichen Tätigkeit typischen Merkmale ineinandergreifen. Von diesem Standpunkt aus handelt es sich um mehrere zu berücksichtigende, jedoch konkurrierende Umstände, die in hierarchischer und qualitativer Hinsicht in das Unionsrecht eingeordnet werden müssen. Im konkreten Fall ist sowohl die vom Kläger vertretene Auslegung des Begriffs Verbraucher als auch die gegensätzliche von der Beklagten vorgebrachte Auslegung möglich.
- 19 Die zwei vertretenen Auslegungen unterscheiden sich bereits konzeptuell voneinander. Inhaltlich handelt es sich bei beiden Alternativen um eine Verknüpfung zwischen einem traditionellen und einem moderneren Ansatz zur Definition des Verbraucherbegriffs sowie zum Verständnis der privaten oder beruflichen Tätigkeit einer Person. Die von dem Kläger vertretene Auslegung definiert die gewerbliche bzw. berufliche Tätigkeit einer Person im formalen Sinn,

während der Ansatz der Beklagten die Erscheinungsform der Ausübung einer solchen Tätigkeit ausklammert und auf deren Bedeutung für die Person abstellt.

- 20 Für zusätzliche Verwirrung sorgen unterschiedliche Sprachfassungen einiger Mitgliedstaaten,¹ die sich in Nuancen unterscheiden. Auch der Umfang der vergleichbaren Definitionen ist nicht in allen Sprachen gleich. Zwar schließen alle sprachlichen Versionen den Verbraucherstatus aus, wenn es sich um den Beruf der Person handelt.² Einige Sprachfassungen fügen dem noch andere Wortverbindungen hinzu. In der slowenischen Sprache ist ein solcher Zusatz „*pridobitna dejavnost*“ [im Deutschen „gewerbliche Tätigkeit“], was auf den technischen bzw. wirtschaftlichen Aspekt des Zuflusses von Geldmitteln im Sinne des Erwerbs [Or. 6] von materiellen Gütern hinweist. Dies vermittelt einen etwas anderen Begriffsinhalt als das vergleichbare englische Wort „*trade*“,³ das auf Handelstätigkeiten im Sinne des Austauschs von Gütern bzw. Dienstleistungen und des Auftretens auf einem organisierten Wirtschaftsmarkt hindeutet. Begrifflich offen ist auch der deutsche Terminus „gewerblich“, der die Bedeutung der Kommerzialität herausstellt, jedoch mehr im Sinne einer Marktausrichtung des Einzelnen. Einige Sprachen weisen überhaupt keine Zusätze auf und bleiben ausschließlich bei der Anknüpfung an den „Beruf“ (z. B. enthält die kroatische Definition keinerlei zusätzliche Wortverbindungen). Die dargestellte sprachliche Unterschiedlichkeit beweist, dass der herausgestellte Begriff bereits auf der Ebene der grammatikalischen Auslegung nicht eindeutig ist, was nicht zu einem klareren Verständnis von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 beiträgt.
- 21 Es handelt sich um eine interessante Frage, die dem gegenständlichen aus dem Leben gegriffenen Fall eine breitere Bedeutung verleiht. Von der Rechtsauslegung, die der Gerichtshof der Europäischen Union vornehmen wird, wird auch die weitere Definition solcher vergleichbarer Tätigkeiten abhängen, die bereits im Ansatz vom klassischen Konzept des Verbrauchers abweichen und

¹ – **Slowenisch:** „*V zadevah v zvezi s pogodbami, ki jih sklene oseba – potrošnik – za namen, za katerega se šteje, da je izven njegove poklicne ali pridobitne dejavnosti (...)*“

– **Englisch:** „*In matters relating to a contract concluded by a person, the consumer, for a purpose which can be regarded as being outside his trade or profession (...)*“

– **Deutsch:** „*Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann (...)*“

– **Französisch:** „*En matière de contrat conclu par une personne, le consommateur, pour un usage pouvant être considéré comme étranger à son activité professionnelle (...)*“

– **Kroatisch:** „*U stvarima koji se odnose na ugovor koji sklopa osoba – potrošač, u svrhe za koje se može smatrati da su izvan njezine profesionalne djelatnosti*“

² Slowenisch: „*poklic*“; Englisch: „*profession*“; Deutsch: „*beruflich*“; Französisch: „*professionnelle*“; Kroatisch: „*profesionalne*“.

³ Online Cambridge dictionary: „*the activity of buying and selling, or exchanging goods and/or services between people*“ (...) „*business activity*“.

immer beliebter werden. Im Wege der Analogie könnte man hierunter auch den Broterwerb durch das Spielen von Computerspielen und andere virtuelle Aktivitäten subsumieren, die einen neuartigen Lebensunterhalt und einen Beruf darstellen können. Daher werden mit dieser Auslegung auch einige traditionelle Anknüpfungspunkte, die sonst für die klassische Definition des Verbraucherbegriffs kennzeichnend sind (waren), zwangsläufig von der Konzeption her auf den Prüfstand gestellt.

ARBEITSDOKUMENT